



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

18/18609 vom 27.10.2021

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V3/0013.01-2/1574

DATUM

14.04.2022

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 27.10.2021 betreffend:
„Potenzial der Kindertagespflege ausschöpfen: Rahmenbedingungen strukturiert erfassen“
(LT-Drs. 18/18609)**

Anlage: Tabelle Abfrage der Landkreise und kreisfreien Städte

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu dem vorgenannten Beschluss gebe ich folgenden Bericht:

Die Staatsregierung wurde mit o.a. Beschluss gebeten, über die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege zu berichten. Dabei soll insbesondere auf die unterschiedlichen laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen (Anm. 2), die unterschiedlichen Qualifizierungsvoraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis (Anm. 3) und die Situation der Großtagespflege (Anm. 4) eingegangen sowie das Verbesserungspotential in der Kindertagespflege (Anm. 5) eingeschätzt werden.

1. Vorbemerkung:

Der Bundesgesetzgeber regelt die Kindertagespflege (KTP) im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zu beachten sind vor allem die Vorgaben zur Pflegeerlaubnis

(§ 43 SGB VIII) sowie zur Förderung der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII). Zuständig für den Vollzug dieser Regelungen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TröffJH). Die TröffJH werden durch Landesrecht bestimmt (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, § 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Danach sind die örtlichen TröffJH die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 15 Satz 1 AGSG). Das von den Gemeinden einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden zu beachtende Sicherstellungsgebot, nämlich ausreichend und rechtzeitig Plätze für die Kinderbetreuung bereit zu stellen, betrifft auch die Kindertagespflege (Art. 5 Abs.1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG). Insgesamt handelt es sich bei der Kindertagespflege um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der Freistaat unterstützt die zuständigen TröffJH bei der Finanzierung und gewährt hierzu eine kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG.

Seitens des Freistaates erhobene Daten zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflege liegen somit nur auf Basis der kindbezogenen Förderung vor. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat daher für den Bericht bei den zuständigen TröffJH Daten zu den Rahmenbedingungen der KTP abgefragt. An der Abfrage haben sich trotz der pandemiebedingten hohen Arbeitsbelastung 95 Landkreise und kreisfreie Städte beteiligt.

Um die Daten vergleichen zu können, wurden die Förderleistung, der Qualifizierungszuschlag (QZ) und die Sachaufwandspauschale für die Vollzeitbetreuung eines Kindes unter drei Jahren und eines Kindes ab dem dritten Lebensjahr abgefragt, soweit die Tagespflegeperson (TPP) eine Qualifizierung mindestens im Umfang von 160 Stunden aufweist. Ferner wurde die notwendige Anzahl an Qualifizierungsstunden zur Erlangung der Pflegeerlaubnis (PE) nach § 43 SGB VIII erhoben.

Im Bereich der Großtagespflege (GTP) wurde insbesondere die Anzahl der nach Art. 20 BayKiBiG und nach Art. 20 a BayKiBiG geförderten Kinderbetreuungsangebote sowie die Zahl der dort selbständig tätigen bzw. festangestellten Tagespflegepersonen erhoben.

Die Ergebnisse sind der beigefügten **Tabelle** zu entnehmen.

Daraus leiten sich folgende Feststellungen ab:

2. Laufende Geldleistung:

Die lfd. Geldleistung nach § 23 SGB VIII (Förderleistung, Sachkosten, Versicherungsbeiträge Unfallversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung) legen die TröffJH in eigener Zuständigkeit fest.

Was im Einzelfall leistungsgerecht ist, lässt sich nicht generell sagen. Hier sind die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort zu beachten. Die einzelnen TröffJH haben hier z.T. hochkomplexe, unterschiedlichste Vergütungssysteme mit vielen verschiedenen Einzelbeträgen erarbeitet. Sämtliche Bestandteile der lfd. Geldleistung sind grundsätzlich gerichtlich überprüfbar.

Der Freistaat Bayern macht seine Refinanzierung gegenüber den TröffJH überdies davon abhängig, dass das Tagespflegeentgelt um einen sog. Qualifizierungszuschlag (QZ) nach § 18 AVBayKiBiG aufgestockt wird.

Die Sachaufwandspauschale ist ein festgesetzter monatlicher Pauschbetrag, den die TPP in Anspruch nehmen kann, aber nicht muss. Es ist möglich, die Sachaufwendungen auch mittels Einzelbelegen beim zuständigen Jugendamt geltend zu machen.

Versicherungsbeiträge sind abhängig von der jeweiligen Einzelfallgestaltung und dem Verdienst der TPP. Pauschalbeträge können dementsprechend nicht abgefragt werden.

Die Auswertung ergab große regionale Unterschiede beim Tagespflegeentgelt. Der Mittelwert beträgt 4,80 €/h/pro Kind U3 bzw. 4,45 €/h/pro Kind Ü3; die Spannweite reicht von 3,10 € bis 7,57 €/h.

3. Qualifizierungsvoraussetzungen für die Pflegeerlaubnis(PE)/ Kosten/Fachberatung/Vernetzung:

Bundesrechtlich einheitliche Vorgaben zur notwendigen Qualifizierung von Tagespflegepersonen gibt es nicht. Generell sollen TPP über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der KTP verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). In der Regel wird aufgrund eines Curriculums des Deutschen Jugendinstituts (<https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/wissenschaftliche-begleitung-aktionsprogramm-kindertagespflege-stufe-1/dji-curriculum.html>) eine Qualifizierung im Umfang 160 Stunden vorausgesetzt. Der Mittelwert liegt bayernweit bei 154 Stunden und einer Spannweite von 85 bis 300 Stunden.

Hiervon zu unterscheiden ist die notwendige Anzahl an Qualifizierungsstunden für die staatliche Refinanzierung. Diese beträgt in Bayern seit 1. Mai 2021 mindestens 160 Stunden (zuvor 100 Stunden).

Nach Erlangung der PE ist es in Bayern notwendig, jährlich mindestens weitere 15 Stunden Qualifizierung nachzuweisen, um die staatliche Förderung zu erhalten. Dies fördert eine regelmäßige Weiterbildung und die Vernetzung der TPP.

Die Kosten der Qualifizierung sind regional sehr unterschiedlich angesetzt. Die Bandbreite reicht von kostenfrei bis zu 1.500 €, wobei teilweise auch diverse Rückvergütungsmodelle praktiziert werden, d.h., dass die Kosten der Qualifizierung bei tatsächlicher Tätigkeit als TPP bzw. langjähriger Tätigkeit z.T. wieder rückvergütet werden.

Der Mittelwert der Qualifizierungskosten liegt bei 208,36 €.

Abgefragt wurde außerdem, ob die Qualifizierung vom Jugendamt selbst, oder einem beauftragten Träger/externen Anbieter durchgeführt wird. In ausschließlicher Eigenregie der TröffJH erfolgt die Qualifizierung schwerpunktmäßig in Unterfranken und Schwaben.

Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege ist Aufgabe der zuständigen TröffJH. Beschwerden bezüglich unzureichender Fachberatung sind nicht bekannt. Im Gegenteil: Die enge Anbindung und Begleitung durch das Jugendamt wird oft sehr positiv erwähnt. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung bzw. Verbesserung bei Bedarf obliegt den zuständigen Jugendämtern.

Die Vernetzung der TPP untereinander wird über die notwendigen jährlichen Qualifizierungsstunden gefördert. Im Rahmen dieser Veranstaltungen tauschen sich die TPP aus. Ein Bedarf für eine weitere Vernetzung mit anderen Akteuren der Kinderbetreuung, Kitas o.ä. wird aus der Praxis nicht rückgemeldet. Diese wäre ggf. vor Ort über die zuständigen TröffJH zu initiieren.

4. Großtagespflege:

Nach Auswertung der Rückmeldungen waren zum Stichtag 1. Januar 2021 insgesamt 303 nach Art. 20 BayKiBiG regulär geförderte GTP und 159 nach Art. 20 a BayKiBiG einrichtungsähnlich geförderte GTP erfasst.

In den GTP sind i.d.R. zwei Tagespflegepersonen tätig, maximal dürfen drei Tagespflegepersonen in einer GTP tätig sein. Trägerstrukturen konnten tabellarisch nicht abgefragt werden.

Externe Träger außerhalb des ursprünglichen Betreuungsteams an Tagespflegepersonen sind vereinzelt bei den nach Art. 20 a BayKiBiG geförderten GTP anzutreffen.

5. Entfaltungspotenzial der Kindertagespflege:

Im Rahmen dieses Berichts kann die Frage nach dem Entfaltungspotential der KTP aufgrund der Komplexität nicht abschließend beantwortet werden. Im Folgenden werden daher nur einige wichtige Aspekte angesprochen.

Soweit unter Entfaltungspotential der Ausbau der KTP verstanden wird, ist fraglich, ob dieser signifikant durch Änderung oder Vereinheitlichung von Rahmenbedingungen initiiert werden könnte. Ein Ausbau ist nicht zielführend, wenn dies zu einer Konkurrenzsituation bestehender Betreuungsformen führt. KTP ist dann gefragt, wenn und soweit Kindertageseinrichtungen nicht in der Lage sind, Betreuungsbedarf angemessen zu decken.

Hier ist zunächst festzustellen, dass die KTP nach den bundesrechtlichen Vorgaben ausschließlich in der Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren den Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung erfüllt. Das SGB VIII sieht den Einsatz von TPP darüber hinaus nur vor bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

Dies schränkt das Tätigkeitsfeld der KTP erheblich ein. Hinzu kommt, dass nach Rückmeldungen aus der Praxis Eltern wegen der Verlässlichkeit des Angebots überwiegend die Kindertageseinrichtungen bevorzugen. Kindertageseinrichtungen sind zudem in aller Regel inhaltlich breiter aufgestellt. Nicht zu unterschätzen ist auch die Sorge von Eltern, das Kind könnte eine engere Bindung mit der TPP aufbauen.

Außerhalb des U3-Bereiches müsste sich die KTP somit insbesondere auf die Randzeitenbetreuung konzentrieren. Erfahrungen zeigen allerdings, dass TPP wenig bereit sind, z.B. eine Betreuung begrenzt auf wenige Stunden, etwa vor 9 Uhr und nach 17 Uhr, anzubieten.

Zu den möglichen Stellschrauben, den Ausbau der KTP voranzutreiben, gehören insbesondere die Refinanzierung, das Tagespflegeentgelt bzw. Bezahlung der TPP und der Elternbeitrag. Weitere Stellschrauben wären eine ständige fachliche Begleitung der TPP und ein verlässliches System der Ersatzbetreuung.

a) Refinanzierung

Die finanziellen Rahmenbedingungen wurden und werden bereits kontinuierlich verbessert, indem der Freistaat die KTP massiv unterstützt. So besteht seitens der TröffJH seit 2006 ein kindbezogener Förderanspruch. Mittel des Bundes zum Ausbau der Plätze U3 wurden anteilig auch für den Bereich der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt (Ausbaufaktor). Mit der Einführung der Großtagespflege und der Sonderförderung nach Art. 20a BayKiBiG wurden die Rahmenbedingungen weiter verbessert. Eine unmittelbare staatliche Förderung von TPP kommt zwar strukturell mangels Rechtsbeziehung – TPP erhalten Leistungen ausschließlich über die zuständigen Kommunen – nicht in Betracht, doch konnte die finanzielle Situation der TPP durch den Qualifizierungszuschlag als Fördervoraussetzung für die Refinanzierung der TröffJH verbessert werden.

Schließlich werden aus Mitteln des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz des Bundes auch Festanstellungen von TPP beim TröffJH staatlich finanziert. Zu einer Erhöhung der Zahl der TPP haben diese Maßnahmen insgesamt nicht geführt, jedoch konnte die Zahl der in der KTP betreuten Kinder deutlich erhöht werden (1. März 2010: 3.253 TPP, 9.212 betreute Kinder; 1. März 2021: 3.235 TPP; 12.358 betreute Kinder- Quelle Bundesstatistik).

b) Tagespflegeentgelt

Für die Festsetzung des Tagespflegeentgelts sind die TröffJH zuständig. Die KTP hat bereits einen Wandel von einer ehrenamtlichen Tätigkeit hin zu einer Professionalisierung durchlaufen. Doch gibt es hierbei Grenzen. Eine Erhöhung des Tagespflegeentgelts darf nicht zu Verwerfungen in anderen Bereichen führen (Stichworte: Abwanderungen von Fachkräften aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung, Verdienstmöglichkeiten nach langjähriger Ausbildung zur Erziehungskraft muss zu deutlich höherem Einkommen führen im Vergleich zu der nur stundenweisen Qualifikation der TPP). Schließlich setzt der Arbeitsmarkt Grenzen. Ein Ausbau der KTP ist aufgrund der guten Arbeitsmarktlage in Bayern und damit der entsprechenden Konkurrenzsituation zu anderen Branchen nur bedingt möglich. Für eine stärkere Professionalisierung der KTP wird kein Raum neben den herkömmlichen Ausbildungsgängen im Bereich der Kinderbetreuung gesehen. Oftmals besteht auch kein Interesse an der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, welche in der KTP überwiegend anzutreffen ist.

Festanstellungsverhältnisse in der KTP sind demgegenüber aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften nur sehr bedingt geeignet. Sie werden derzeit über das Programm TP 2000

gefördert. Hier beschränken sich die Feststellungsverhältnisse i.d.R. auf die Ersatzbetreuung von Kindern in KTP. Sehr gut nachgefragt hingegen werden festangestellte zusätzliche Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen, die dort mit der Grundqualifizierung als Tagespflegeperson in die Tätigkeit in einer Kita einsteigen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag, TPP im System der Kinderbetreuung langfristig zu binden.

c) Elternbeitrag

KTP ist für die Eltern in aller Regel teurer als die Kindertageseinrichtung. Wenn der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der KTP im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen ermäßigt würde, ist dadurch nicht zwangsläufig ein Ausbau der KTP zu erwarten. Vielmehr führt dies voraussichtlich nur zu Verschiebungen zwischen den Betreuungsformen, zusätzliche Plätze würden nicht gewonnen.

d) Ersatzbetreuung

Auch eine weitere Verbesserung der Ersatzbetreuung und damit eine höhere Verlässlichkeit des Angebots fördert nicht zwangsläufig das Entwicklungspotential der KTP. Auch hier gäbe es allenfalls Verschiebungen zwischen Kindertageseinrichtungen und KTP.

e) Fachliche Begleitung

Was die Intensivierung der fachlichen Begleitung anbelangt, wird diese aktuell gestärkt, indem das System der Pädagogischen Qualitätsberatung auf die KTP ausgeweitet wird.

6. Abschließende Bemerkung:

Die bundesrechtlichen Vorgaben schränken den Ausbau der Kindertagespflege von vornherein ein. Kinderbetreuung soll danach in erster Linie von Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Die zuständigen Kommunen entscheiden über den Bedarf der (ergänzenden) KTP unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Nachfrage. Der Freistaat unterstützt die Kommunen erheblich durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Über das Förderrecht (Refinanzierung) ist bedingt eine Steuerung möglich.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Ausbau der KTP angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben und der im Vergleich zu den Kindertageseinrichtungen verhaltenen Akzeptanz in der Elternschaft durch landesrechtliche, strukturelle Regelungen deutlich vorangebracht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf

Landkreis/ kreisfreie Stadt	monatl. Anerkennungsbetrag (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) für Kinder Ü 3 Vollzeitbetreuung 40 Std. betreut von einer TPP mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 h.	Qualifizierungs- zuschlag für diese TPP	Sachaufwand- pauschale (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für diese TPP	Stundensatz	monatl. Anerkennungsbetrag (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) für Kinder Ü 3 Vollzeitbetreuung 40 Std. betreut von einer TPP mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 h.	Qualifizierungs- zuschlag für diese TPP	Sachaufwand- pauschale (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für diese TPP	Stundensatz
Stadt Ingolstadt	402,25 €	40,23 €	329,33 €	4,44 €	402,25 €	40,23 €	329,33 €	4,44 €
Landeshauptstadt München	716,00 €	149,00 €	300,00 €	6,70 €	716,00 €	158,00 €	300,00 €	6,75 €
Stadt Rosenheim	510,00 €	153,00 €	300,00 €	5,54 €	510,00 €	153,00 €	300,00 €	5,54 €
Landkreis Altötting	675,50 €	44,00 €	310,00 €	5,92 €	675,50 €	44,00 €	310,00 €	5,92 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	526,00 €	165,00 €	300,00 €	5,70 €	526,00 €	165,00 €	300,00 €	5,70 €
Landkreis Berchtesgadener Land	440,00 €	121,80 €	310,00 €	5,01 €	300,00 €	87,00 €	310,00 €	4,01 €
Landkreis Dachau	400,00 €	160,00 €	310,00 €	5,00 €	260,00 €	104,00 €	310,00 €	3,88 €
Landkreis Ebersberg	548,10 €	191,40 €	339,30 €	6,20 €	548,10 €	191,40 €	339,30 €	6,20 €
Landkreis Eichstätt	402,26 €	40,23 €	329,33 €	4,44 €	402,26 €	40,22 €	329,33 €	4,44 €
Landkreis Erding	626,40 €	62,64 €	348,00 €	5,96 €	626,40 €	62,64 €	348,00 €	5,96 €
Landkreis Freising	522,00 €	156,60 €	261,00 €	5,40 €	522,00 €	156,60 €	261,00 €	5,40 €
Landkreis Fürstenfeldbruck	484,83 €	96,97 €	300,00 €	5,07 €	484,83 €	96,97 €	300,00 €	5,07 €
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	480,00 €	96,00 €	300,00 €	5,04 €	480,00 €	96,00 €	300,00 €	5,04 €
Landkreis Landsberg am Lech	554,83 €	55,48 €	300,00 €	5,23 €	544,83 €	55,48 €	300,00 €	5,18 €
Landkreis Miesbach	643,00 €	96,45 €	300,00 €	5,98 €	643,00 €	96,45 €	300,00 €	5,98 €
Landkreis Mühldorf a. Inn	410,00 €	41,00 €	275,00 €	4,17 €	267,00 €	26,70 €	310,00 €	3,47 €
Landkreis München	749,94 €	210,45 €	299,28 €	7,24 €	749,94 €	210,45 €	299,28 €	7,24 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	402,26 €	40,23 €	329,33 €	4,44 €	402,26 €	80,45 €	329,33 €	4,67 €
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	402,25 €	40,23 €	329,33 €	4,44 €	402,25 €	40,23 €	329,33 €	4,44 €
Landkreis Rosenheim	545,00 €	81,75 €	300,00 €	5,33 €	545,00 €	81,75 €	300,00 €	5,33 €
Landkreis Starnberg	440,00 €	161,00 €	365,00 €	5,55 €	440,00 €	161,00 €	365,00 €	5,55 €
Landkreis Traunstein	550,00 €	110,00 €	325,00 €	5,66 €	550,00 €	110,00 €	325,00 €	5,66 €
Landkreis Weihlheim-Schongau	254,18 €	50,84 €	275,00 €	3,33 €	254,18 €	50,18 €	310,00 €	3,53 €
Stadt Landshut	292,00 €	175,20 €	357,00 €	4,74 €	- €	- €	- €	- €
Stadt Passau	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €
Stadt Straubing	716,00 €	152,00 €	310,00 €	6,77 €	716,00 €	152,00 €	310,00 €	6,77 €
Landkreis Deggendorf	490,00 €	45,00 €	275,00 €	4,66 €	319,00 €	29,00 €	310,00 €	3,78 €
Landkreis Dingolfing-Landau	254,00 €	152,00 €	310,00 €	4,12 €	254,00 €	152,00 €	310,00 €	4,12 €
Landkreis Freyung-Grafenau	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €
Landkreis Kelheim	259,00 €	155,00 €	320,00 €	4,22 €	259,00 €	155,00 €	320,00 €	4,22 €
Landkreis Landshut	292,00 €	175,00 €	357,00 €	4,74 €	292,00 €	175,00 €	357,00 €	4,74 €
Landkreis Passau	288,00 €	153,00 €	310,00 €	4,32 €	288,00 €	153,00 €	310,00 €	4,32 €
Landkreis Regen	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €
Landkreis Rottal-Inn	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €	259,00 €	155,00 €	310,00 €	4,16 €
Landkreis Straubing-Bogen	250,00 €	150,00 €	310,00 €	4,08 €	250,00 €	150,00 €	310,00 €	4,08 €

Landkreis/ kreisfreie Stadt	monatl. Anerkennungsbetrag (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) für Kinder Ü 3 Vollzeitbetreuung 40 Std. betreut von einer TPP mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 h.	Qualifizierungs- zuschlag für diese TPP	Sachaufwand- pauschale (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für diese TPP	Stundensatz	monatl. Anerkennungsbetrag (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) für Kinder Ü 3 Vollzeitbetreuung 40 Std. betreut von einer TPP mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 h.	Qualifizierungs- zuschlag für diese TPP	Sachaufwand- pauschale (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für diese TPP	Stundensatz
Stadt Amberg	440,00 €	88,00 €	275,00 €	4,62 €	290,00 €	58,00 €	310,00 €	3,78 €
Stadt Weiden i. d. OPf.	385,30 €	77,06 €	240,00 €	4,04 €	250,44 €	50,09 €	300,00 €	3,45 €
Landkreis Amberg-Weizsach	445,00 €	89,00 €	275,00 €	4,65 €	290,00 €	58,00 €	310,00 €	3,78 €
Landkreis Cham	440,00 €	44,00 €	260,00 €	4,28 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Neumarkt i.d.OPf	440,00 €	66,00 €	275,00 €	4,49 €	290,00 €	43,50 €	310,00 €	3,70 €
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	385,30 €	77,06 €	275,00 €	4,24 €	250,44 €	50,09 €	310,00 €	3,51 €
Landkreis Regensburg	440,00 €	88,00 €	280,00 €	4,65 €	440,00 €	88,00 €	280,00 €	4,65 €
Landkreis Tirschenreuth	391,04 €	78,21 €	240,00 €	4,08 €	254,18 €	50,84 €	300,00 €	3,48 €
Landkreis Schwandorf	220,00 €	44,00 €	275,00 €	3,10 €	220,00 €	44,00 €	310,00 €	3,30 €
Stadt Bamberg	505,00 €	76,00 €	156,00 €	4,24 €	505,00 €	76,00 €	156,00 €	4,24 €
Stadt Bayreuth	330,00 €	66,00 €	310,00 €	4,06 €	330,00 €	66,00 €	310,00 €	4,06 €
Stadt Coburg	344,00 €	34,40 €	240,00 €	3,56 €	224,00 €	22,40 €	300,00 €	3,14 €
Stadt Hof	440,00 €	44,00 €	275,00 €	4,36 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Bamberg	400,00 €	80,00 €	260,00 €	4,25 €	260,00 €	52,00 €	310,00 €	3,58 €
Landkreis Bayreuth	330,00 €	66,00 €	310,00 €	4,06 €	330,00 €	66,00 €	310,00 €	4,06 €
Landkreis Coburg	700,00 €	40,00 €	260,00 €	5,75 €	596,00 €	26,00 €	310,00 €	5,36 €
Landkreis Forchheim	440,00 €	44,00 €	275,00 €	4,36 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Hof	445,00 €	90,00 €	275,00 €	4,66 €	290,00 €	58,00 €	310,00 €	3,78 €
Landkreis Kronach	445,00 €	45,00 €	275,00 €	4,40 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Kulmbach	640,00 €	82,00 €	310,00 €	5,93 €	640,00 €	82,00 €	310,00 €	5,93 €
Landkreis Lichtenfels	440,00 €	44,00 €	275,00 €	4,36 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	440,00 €	44,00 €	275,00 €	4,36 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Stadt Ansbach	797,18 €	219,44 €	300,00 €	7,57 €	797,18 €	219,44 €	300,00 €	7,57 €
Stadt Erlangen	555,00 €	51,00 €	341,00 €	5,45 €	555,00 €	51,00 €	341,00 €	5,45 €
Stadt Fürth	390,00 €	78,00 €	300,00 €	4,42 €	390,00 €	78,00 €	300,00 €	4,42 €
Stadt Nürnberg	374,96 €	37,84 €	300,00 €	4,10 €	374,96 €	37,84 €	300,00 €	4,10 €
Stadt Schwabach	440,00 €	44,00 €	225,00 €	4,08 €	440,00 €	44,00 €	225,00 €	4,08 €
Landkreis Ansbach	420,00 €	42,00 €	310,00 €	4,44 €	420,00 €	42,00 €	310,00 €	4,44 €
Landkreis Erlangen-Höchststadt	433,00 €	130,00 €	310,00 €	5,02 €	433,00 €	130,00 €	310,00 €	5,02 €
Landkreis Fürth	437,14 €	74,70 €	300,00 €	4,67 €	437,14 €	74,70 €	300,00 €	4,67 €
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsh	440,00 €	44,00 €	275,00 €	4,36 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Nürnberger Land	676,00 €	75,20 €	300,00 €	6,04 €	676,00 €	75,20 €	300,00 €	6,04 €
Landkreis Roth	478,50 €	95,70 €	300,00 €	5,03 €	478,50 €	95,70 €	300,00 €	5,03 €
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	400,00 €	120,00 €	260,00 €	4,48 €	400,00 €	120,00 €	260,00 €	4,48 €

Landkreis/ kreisfreie Stadt	monatl. Anerkennungsbetrag (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) für Kinder Ü 3 Vollzeitbetreuung 40 Std. betreut von einer TPP mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 h.	Qualifizierungs- zuschlag für diese TPP	Sachaufwand- pauschale (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für diese TPP	Stundensatz	monatl. Anerkennungsbetrag (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) für Kinder Ü 3 Vollzeitbetreuung 40 Std. betreut von einer TPP mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 h.	Qualifizierungs- zuschlag für diese TPP	Sachaufwand- pauschale (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) für diese TPP	Stundensatz
Stadt Aschaffenburg	445,00 €	44,50 €	300,00 €	4,54 €	290,00 €	29,00 €	300,00 €	3,56 €
Stadt Schweinfurt	803,00 €	88,00 €	275,00 €	6,70 €	658,00 €	58,00 €	310,00 €	5,90 €
Stadt Würzburg	415,00 €	83,00 €	300,00 €	4,59 €	305,00 €	61,00 €	300,00 €	3,83 €
Landkreis Aschaffenburg	270,00 €	54,00 €	250,00 €	3,30 €	270,00 €	54,00 €	250,00 €	3,30 €
Landkreis Bad Kissingen	230,00 €	230,00 €	300,00 €	4,37 €	230,00 €	230,00 €	300,00 €	4,37 €
Landkreis Haßberge	445,00 €	45,00 €	260,00 €	4,31 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Kitzingen	440,00 €	44,00 €	310,00 €	4,57 €	440,00 €	44,00 €	310,00 €	4,57 €
Landkreis Main-Spessart								- €
Landkreis Miltenberg	440,00 €	440,00 €	275,00 €	6,64 €	440,00 €	440,00 €	275,00 €	6,64 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	452,19 €	90,44 €	326,97 €	5,00 €	452,19 €	90,44 €	326,97 €	5,00 €
Landkreis Schweinfurt	392,00 €	78,40 €	310,00 €	4,49 €	254,00 €	50,80 €	310,00 €	3,53 €
Landkreis Würzburg	430,00 €	86,00 €	300,00 €	4,69 €	430,00 €	86,00 €	300,00 €	4,69 €
Stadt Augsburg	306,00 €	259,00 €	300,00 €	4,97 €	306,00 €	259,00 €	300,00 €	4,97 €
Stadt Kaufbeuren	392,00 €	118,00 €	300,00 €	4,66 €	392,00 €	118,00 €	300,00 €	4,66 €
Stadt Kempten (Allgäu)	440,00 €	88,00 €	275,00 €	4,62 €	440,00 €	88,00 €	275,00 €	4,62 €
Stadt Memmingen	445,00 €	133,50 €	275,00 €	4,91 €	290,00 €	87,00 €	310,00 €	3,95 €
Landkreis Aichach-Friedberg	440,00 €	44,00 €	275,00 €	4,36 €	290,00 €	29,00 €	310,00 €	3,62 €
Landkreis Augsburg	301,43 €	127,73 €	300,00 €	4,19 €	301,43 €	127,73 €	300,00 €	4,19 €
Landkreis Dillingen a.d.Donau	398,00 €	80,00 €	320,00 €	4,59 €	259,00 €	52,00 €	320,00 €	3,63 €
Landkreis Donau-Ries	347,00 €	97,19 €	300,00 €	4,28 €	347,00 €	97,19 €	300,00 €	4,28 €
Landkreis Günzburg	588,00 €	78,40 €	240,00 €	5,21 €	450,80 €	50,96 €	300,00 €	4,61 €
Landkreis Lindau (Bodensee)	346,00 €	138,40 €	294,10 €	4,48 €	346,00 €	138,40 €	294,10 €	4,48 €
Landkreis Neu-Ulm	566,00 €	87,60 €	310,00 €	5,54 €	479,00 €	78,90 €	310,00 €	4,99 €
Oberallgäu	440,00 €	88,00 €	275,00 €	4,62 €	290,00 €	58,00 €	310,00 €	3,78 €
Landkreis Ostallgäu	386,00 €	116,00 €	300,00 €	4,61 €	386,00 €	116,00 €	300,00 €	4,61 €
Landkreis Unterallgäu	398,95 €	159,58 €	310,00 €	4,99 €	398,95 €	159,58 €	310,00 €	4,99 €
Mittelwert	440,91 €	100,63 €	293,80 €	4,80 €	389,29 €	91,36 €	301,76 €	4,45 €
kleinster Wert	220,00 €	34,40 €	156,00 €	3,10 €	- €	- €	- €	- €
höchster Wert	803,00 €	440,00 €	365,00 €	7,57 €	797,18 €	440,00 €	365,00 €	7,57 €

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Notwendige Anzahl an Qualifizierungsstunden für die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Stichtag: 01.12.2021)	Kosten der Qualifizierung im Rahmen der PE-Erteilung	Qualifizierung wird angeboten durch	Anzahl GTP nach Art. 20 BayKiBiG			Anzahl GTP nach Art. 20 a BayKiBiG		
				Anzahl der GTP mit selbständigen TPP	Anzahl der GTP mit festangestellten TPP	Anzahl GTP (Art. 20 BayKiBiG) gesamt	Anzahl GTP mit selbständigen TPP	Anzahl GTP mit festangestellten TPP	Anzahl GTP (Art. 20 a BayKiBiG) gesamt
Stadt Ingolstadt	160	600,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	12		12			
Landeshauptstadt München	173	340,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	15	28	43	31	31	62
Stadt Rosenheim	160	600,00 €	sowohl als auch	8		8			
Landkreis Altötting	160	- €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1		1			
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	160	500,00 €	sowohl als auch	5		5		1	1
Landkreis Berchtesgadener Land	160	180,00 €	sowohl als auch						
Landkreis Dachau	100	100,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Ebersberg	100	85,50 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	2	3	5			
Landkreis Eichstätt	160	560,00 €	sowohl als auch	30		30			
Landkreis Erding	160	570,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	1		1			
Landkreis Freising	160	150,00 €	sowohl als auch	9		9	2	3	5
Landkreis Fürstenfeldbruck	100	800,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner		1	1		5	5
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	160	250,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	3		3		6	6
Landkreis Landsberg am Lech	160	120,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Miesbach	160	475,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	1	1	2			
Landkreis Mühldorf a. Inn	160	180,00 €	sowohl als auch	1		1	1		1
Landkreis München	160	880,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	16	34	50			
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	160	600,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	4		4			
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	160	500,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	5		5			
Landkreis Rosenheim	160	600,00 €	sowohl als auch	3		3	1	1	2
Landkreis Starnberg	160	1.500,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartn	4	1	5	2	4	6
Landkreis Traunstein	160	180,00 €	sowohl als auch						
Landkreis Weihlheim-Schongau	160	500,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner					4	4
Stadt Landshut	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	30		30			
Stadt Passau	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Stadt Straubing	160		Träger der öffentlichen Jugendhilfe					7	7
Landkreis Deggendorf	160	50,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner				1	2	3
Landkreis Dingolfing-Landau	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Freyung-Grafenau	160	- €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5		5	1		1
Landkreis Kelheim	100	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Landshut	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	2	1	3			
Landkreis Passau	160	100,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe		1	1			
Landkreis Regen	160	160,00 €	sowohl als auch					5	5
Landkreis Rottal-Inn	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	1		1			
Landkreis Straubing-Bogen	160	100,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Notwendige Anzahl an Qualifizierungsstunden für die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Stichtag: 01.12.2021)	Kosten der Qualifizierung im Rahmen der PE-Erteilung	Qualifizierung wird angeboten durch	Anzahl GTP nach Art. 20 BayKiBiG			Anzahl GTP nach Art. 20 a BayKiBiG		
				Anzahl der GTP mit selbständigen TPP	Anzahl der GTP mit festangestellten TPP	Anzahl GTP (Art. 20 BayKiBiG) gesamt	Anzahl GTP mit selbständigen TPP	Anzahl GTP mit festangestellten TPP	Anzahl GTP (Art. 20 a BayKiBiG) gesamt
Stadt Amberg	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner		1	1			
Stadt Weiden i. d. OPf.	100	300,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Amberg-Sulzbach	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	1	1	2			
Landkreis Cham	160	- €	sowohl als auch	1		1	1	7	8
Landkreis Neumarkt i.d.Opf	160	580,00 €	sowohl als auch	1		1			
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	100	300,00 €	sowohl als auch						
Landkreis Regensburg	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner					1	1
Landkreis Tirschenreuth	100	300,00 €	sowohl als auch						
Landkreis Schwandorf	160	200,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Stadt Bamberg	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	2	2	4			
Stadt Bayreuth	160	150,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1		1			
Stadt Coburg	160	380,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Stadt Hof	100	100,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Bamberg	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Bayreuth	160	150,00 €	sowohl als auch						
Landkreis Coburg	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner		1	1		4	4
Landkreis Forchheim	160	100,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe				1	1	2
Landkreis Hof	160	150,00 €	sowohl als auch						
Landkreis Kronach	160	525,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Kulmbach	160	450,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Lichtenfels	160	565,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	160	160,00 €	sowohl als auch	2		2			
Stadt Ansbach	190	- €	sowohl als auch						
Stadt Erlangen	85	20,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Stadt Fürth	300	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	5		5			
Stadt Nürnberg	300	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	2		2	8		8
Stadt Schwabach	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartn	10	3	13			
Landkreis Ansbach	160		sowohl als auch	1		1			
Landkreis Erlangen-Höchststadt	85	- €	sowohl als auch	1		1			
Landkreis Fürth	160	- €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1		1			
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsh	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Nürnberger Land	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Roth	160	160,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner					2	2
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	160	160,00 €	sowohl als auch					2	2

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Notwendige Anzahl an Qualifizierungsstunden für die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (Stichtag: 01.12.2021)	Kosten der Qualifizierung im Rahmen der PE-Erteilung	Qualifizierung wird angeboten durch	Anzahl GTP nach Art. 20 BayKiBiG			Anzahl GTP nach Art. 20 a BayKiBiG		
				Anzahl der GTP mit selbständigen TPP	Anzahl der GTP mit festangestellten TPP	Anzahl GTP (Art. 20 BayKiBiG) gesamt	Anzahl GTP mit selbständigen TPP	Anzahl GTP mit festangestellten TPP	Anzahl GTP (Art. 20 a BayKiBiG) gesamt
Stadt Aschaffenburg	100	200,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Stadt Schweinfurt	160	- €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Stadt Würzburg	160	120,00 €	sowohl als auch	1		1		4	4
Landkreis Aschaffenburg	100		Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Bad Kissingen	160	250,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Haßberge	160	- €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Kitzingen	160	80,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Main-Spessart			Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Miltenberg	100	200,00 €	sowohl als auch				1		1
Landkreis Rhön-Grabfeld	160	500,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Schweinfurt	160	450,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Würzburg	160	120,00 €	sowohl als auch						
Stadt Augsburg	160	100,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner	19		19			
Stadt Kaufbeuren	160	- €	sowohl als auch						
Stadt Kempten (Allgäu)	160	250,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe				1	8	9
Stadt Memmingen	100	150,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner						
Landkreis Aichach-Friedberg	160	120,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	3		3			
Landkreis Augsburg	160	130,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Dillingen a.d.Donau	160	300,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2		2			
Landkreis Donau-Ries	160	200,00 €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe				1		1
Landkreis Günzburg	160	- €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe						
Landkreis Lindau (Bodensee)	160	60,00 €	externen Anbieter/Kooperationspartner	4	2	6			
Landkreis Neu-Ulm	160	- €	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	4	4	8	3	2	5
Oberallgäu	160	250,00 €	sowohl als auch				1	3	4
Landkreis Ostallgäu	160	- €	sowohl als auch						
Landkreis Unterallgäu	160	50,00 €	sowohl als auch						
Mittelwert	154	208,36 €		6	6	7	4	5	6
kleinster Wert	85	- €		1	1	1	1	1	1
höchster Wert	300	1.500,00 €		30	34	50	31	31	62
				219	84	303	55	104	159